

Merkblatt

über die Zuteilung, Verwendung und Nachweisführung der roten Dauerkennzeichen gemäß § 41 und § 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

1. Antragstellung und Zuteilung

Rote Kennzeichen können auf schriftlichen Antrag zum einen an **zuverlässige** Kfz-Hersteller, Anhänger-Hersteller, Kfz-Teilehersteller, Kfz-Händler, Kfz-Werkstätten (sog. „rote 06’er-Kennzeichen“) oder an Oldtimerbesitzer (sog. „rote 07’er-Kennzeichen“) nach dem Ermessen der Behörde zugeteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines roten Kennzeichens besteht nicht.

Die Zuteilung kann befristet erfolgen und ist stets widerruflich. Der Antrag auf Zuteilung ist bei der für den Firmensitz, dem Sitz der Betriebsniederlassung oder dem Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Zulassungsbehörde zu stellen.

Notwendige Unterlagen:

- schriftlicher Antrag (erhältlich bei der Zulassungsstelle Kaufbeuren)
- Der Antragsteller und ggf. die verantwortliche(n) Person(en) haben jeweils ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde bei deren Wohnsitzgemeinde zu beantragen
- für die verantwortliche Person ist ein Auszug aus dem Fahreignungsregister vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg erforderlich (Antrag erhältlich bei der Zulassungsstelle Kaufbeuren)
- Firmen und sonstige juristische Personen haben die Gewerbeanmeldung und ggf. einen vollständigen, aktuellen Handelsregistrauszug vorzulegen
- Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer); gültig für **rote Kennzeichen**
- SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Fahrzeugsteuer
- Ausweis / Reisepass
- ggf. Stellplatznachweis über ca. 5 Stellplätze (insbesondere, wenn sich die Gewerbeadresse in einem Wohngebiet befindet)
- weitere spezielle Unterlagen je nach Kennzeichenart

2. Verwendung

Zugeteilte rote 06’er-Kennzeichen können für **betriebliche** Prüfungs-, Probe- und Überföhrungsfahrten; rote 07’er-Oldtimerkennzeichen für Fahrten im Zusammenhang mit Oldtimerveranstaltungen, für Probe-, Überföhrungs-, Reparatur- und Wartungsfahrten verwendet werden.

Prüfungsfahrten sind Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer anerkannten Überwachungsorganisation, einschließlich der Hin- und Rückfahrt zum Prüfungsort.

Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen. Mit Einführung der FZV hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass reine Fahrten zur Anregung der Kauflust keine Probefahrten sind, solche Fahrten sind seit dem 1. März 2007 mit roten Kennzeichen nicht mehr zulässig.

Überföhrungsfahrten sind Fahrten zur Überföhrung eines Fahrzeugs an einen anderen Ort.

Öffnungszeiten – Bürgerbüro/Zulassungswesen

Montag	08.00 – 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch	08.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 19.00 Uhr
Freitag	08.00 – 14.00 und nach Terminvereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Kaufbeuren (BLZ 734 500 00) Kto.-Nr. 10058
BIC/SWIFT BYLADEM1KFB
IBAN DE04 7345 0000 0000 0100 58

Fahrten im Zusammenhang mit Oldtimerveranstaltungen sind Fahrten für Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, einschließlich der An- und Abfahrten zu diesen Veranstaltungen.

Wartungsfahrten sind Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung der Oldtimer-Fahrzeuge. Fahrzeuge, die den Bau- und Betriebsvorschriften nicht entsprechen, dürfen nur überführt und erprobt werden, wenn eine gültige Ausnahmegenehmigung vorliegt und der Zulassungsbehörde der ggf. geforderte besondere Versicherungsschutz nachgewiesen ist.

Die bestimmungsgemäße Verwendung ist – soweit nicht andere Vorschriften dem entgegenstehen – auch an Sonn- und Feiertagen möglich.

Fahrten zum Tanken und zum Zwecke der Außenreinigung des betreffenden Fahrzeugs anlässlich der Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrt sind erlaubt. Ebenso Fahrten zur Reparatur oder Wartung des Fahrzeugs.

Verboten sind ausgesprochene **Nutz-** und **Zweckfahrten** (z.B. Fahrten von und zur Arbeitsstelle, reine Ausflugsfahrten, Einkaufsfahrten, Fahrten als Hochzeitsauto, etc.) und **Fahrten gegen Vergütung!**

Rote Kennzeichen für Krafträder dürfen nur an Krafträdern verwendet werden. Es ist jedoch zulässig, rote Kennzeichen für andere Fahrzeuge (höchste Steuerstufe) an allen Fahrzeugen zu verwenden, die bestimmungsgemäß rote Kennzeichen führen dürfen.

Rote Kennzeichen dürfen nicht an national oder international zugelassenen Fahrzeugen verwendet werden (§ 41 Abs. 1 Satz 1 FZV).

Die roten Kennzeichenschilder brauchen am Fahrzeug nicht fest angebracht sein, jedoch müssen andere am Fahrzeug vorhandene Kennzeichen verdeckt werden. Jedes Fahrzeug – ausgenommen Krafträder und Anhänger – muss mit zwei Schildern (je eines von vorne und hinten) versehen sein. Es ist also unzulässig und strafbar, dieselbe Nummer vorne am ersten und hinten am zweiten Fahrzeug anzubringen.

Die Kennzeichenschilder müssen so angebracht sein, dass sie gegen Loslösen oder Verlust gesichert und jederzeit einsehbar sind. Die Kennzeichen dürfen nicht in die Scheiben gelegt werden (§ 41 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 5 FZV). Bei Dunkelheit muss das hintere Kennzeichen beleuchtet sein (§ 12 Abs. 7 FZV).

3. Fahrzeugscheinheft oder besonderer Fahrzeugschein

Für jedes rote Kennzeichen für Kfz-Hersteller, Werkstätten und Händler („06’er-Kennzeichen“) wird ein Fahrzeugscheinheft zugeteilt, dessen Gültigkeit auf maximal ein Jahr befristet ist.

Für jedes Fahrzeug, das mit einem roten 06’er-Kennzeichen verwendet werden soll, ist in dem zu dem Kennzeichen gehörenden, gültigen Fahrzeugscheinheft **vor** Antritt der **1. Fahrt** eine gesonderte Seite (=Fahrzeugschein) **vollständig** auszufüllen und zu unterschreiben.

Die in dem Fahrzeugschein eingetragenen technischen Daten müssen mit dem verwendeten Fahrzeug übereinstimmen. Die Fahrzeugscheine müssen in **dauerhafter Schrift** (Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift) ausgefüllt und unterschrieben sein (radieren ist nicht zulässig).

Es ist nicht gestattet, alle Seiten des Fahrzeugscheinheftes im Voraus zu unterschreiben. Ein in einem Fahrzeugschein eingetragenes Fahrzeug kann während der Gültigkeitsdauer des Fahrzeugscheinheftes wiederholt mit dem zugeteilten roten Kennzeichen verwendet werden, ohne dass ein neuer Fahrzeugschein ausgefüllt werden muss.

Jede Fahrt mit den zugeteilten roten Kennzeichen ist in einem Fahrtennachweisheft vollständig einzutragen (siehe Punkt 4.).

Ein neues Fahrzeugscheinheft wird nur ausgegeben, wenn das bisherige vollgeschrieben oder die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist. Vollgeschriebene, abgelaufene und nicht mehr verwendete Kraftfahrzeugscheinhefte sind bei der Zulassungsbehörde abzuliefern. Bei Beantragung eines neuen Fahrzeugscheinheftes ist der Zulassungsbehörde auch das Fahrtennachweisheft zur Überprüfung mit vorzulegen.

Bei roten Oldtimerkennzeichen („07'er-Kennzeichen“) erhält der Kennzeicheninhaber für alle Fahrzeug ein besonderes Sammel-Fahrzeugscheinheft. Das jeweilige Fahrzeug darf erst mit dem Oldtimerkennzeichen in Betrieb gesetzt werden, wenn es bei der Zulassungsbehörde erfasst und im Sammel-Fahrzeugscheinheft eingetragen wurde.

Bei jeder Fahrt mit dem roten Kennzeichen ist das besondere Sammel-Fahrzeugscheinheft mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Ein Fahrtennachweisheft ist ebenfalls zu führen (siehe Punkt 4).

4. Fahrtennachweisheft

Für jedes zugeteilte 06'er und 07'er Kennzeichen ist ein eigenes Fahrtennachweisheft zu führen, in welches jede durchgeführte Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt bzw. jede An- und Abfahrt zu einer Oldtimerveranstaltung eingetragen werden muss.

Aus dem Eintrag müssen das verwendete rote Kennzeichen, das Datum der Fahrt, die Art und der Hersteller des Fahrzeuges, die Nummer des Fahrgestelles und die Fahrstrecke ersichtlich sein. Werden mit einem Fahrzeug, für das bereits ein Fahrzeugscheineintrag besteht, wiederholt Fahrten durchgeführt, muss jede einzelne Fahrt erneut in das Fahrtennachweisheft eingetragen werden. Der Nachweis ist gem. § 41 Abs. 3 Satz 5 FZV ein Jahr lang aufzubewahren.

5. Auslandsfahrten

Fahrten mit roten 06'er und 07'er-Kennzeichen sind innerhalb der EU möglich, wenn der Zielstaat dies zulässt. Es empfiehlt sich daher, vor Antritt der Fahrt Informationen über alle Staaten, die befahren werden sollen bezüglich der Verwendung solcher Kennzeichen einzuholen. Eine Aufstellung in welchen Staaten und unter welchen Voraussetzungen solche Fahrten zulässig sind ist derzeit leider nicht verfügbar, die Bestimmungen sind auch einem ständigen Wechsel unterworfen, aktuelle Auskunft kann nur die jeweilige Auslandsvertretung des betroffenen Landes geben.

In vielen Nicht-EU-Staaten werden deutsche rote Kennzeichen nicht anerkannt, dies kann bis zur (dauerhaften) Beschlagnahme des verwendeten Kraftfahrzeugs führen. Nähere Auskünfte erteilen zum Teil die Auslandsvertretungen (Botschaft, Konsulat) des jeweiligen Staates.

Auslandsfahrten mit roten Kennzeichen sind nur zulässig, wenn die Fahrt mit dem jeweiligen Fahrzeug in Deutschland beginnt.

6. Sorgfaltspflicht

Die zugeteilten roten Kennzeichen und Fahrzeugscheinhefte bzw. Sammel-Fahrzeugscheinhefte müssen so aufbewahrt werden, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind. Dem Inhaber des roten Kennzeichens obliegt die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Verwendung, für die ordnungsgemäße Führung des Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtennachweises, sowie für den einwandfreien Zustand der Kennzeichenschilder und der Stempelplaketten.

Änderungen der Halterdaten oder Abmeldungen/Ummeldungen/Standortverlegungen sind der Zulassungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 41 Abs. 2 Satz 1 FZV enthält den ausdrücklichen Hinweis, dass die roten 06'er-Kennzeichen zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung ausgegeben werden. Diese Ergänzung stellt klar, dass eine Fremdverleihung des roten Kennzeichens nicht zulässig ist. Es ist weiterhin möglich, Probefahrten mit Fahrzeugen, die mit Kennzeichen ausgestattet sind, auch ohne Begleitung des Kfz.-Händlers durchzuführen.

7. Verlust roter Kennzeichen oder Fahrzeugscheinhefte/Sammel-Fahrzeugscheine

Der Verlust eines roten Kennzeichens oder eines Fahrzeugscheinheftes bzw. eines Sammel-Fahrzeugscheinheftes ist der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wurde das Kennzeichen verloren, sind neben der Verlustanzeige der Polizei das Fahrzeugscheinheft/der Sammel-Fahrzeugschein, das Fahrtennachweisheft und ggf. das noch vorhandene Kennzeichen, vorzulegen. Bei Verlust des Fahrzeugscheinheftes oder eines Sammel-Fahrzeugscheines ist das Fahrtennachweisheft vorzulegen.

Wurde ein rotes Kennzeichen entwendet, ist eine Diebstahlanzeige der Polizei mit vorzulegen.

Die steuerliche Abmeldung des roten Kennzeichens, die Umkennzeichnung oder die Ersatzdokumentausstellung erfolgt durch die Zulassungsbehörde mit dem Tage, an dem die Verlusterklärung und die dazu erforderlichen Unterlagen bei ihr vorgelegt werden.

8. Missbrauch und Überwachung

Als zuständige Verwaltungsbehörde hat die Zulassungsbehörde zu überwachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung von roten Kennzeichen eingehalten werden. Sie ist befugt, jederzeit unvermutete Prüfungen beim Kennzeicheninhaber (z.B. in dessen Betrieb) durchzuführen. Kennzeichen, Fahrzeugscheinheft/Sammel-Fahrzeugscheinheft und Fahrtennachweishefte sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Bei Firmen ist das Fahrtennachweisheft während der üblichen Geschäftszeiten **am Betriebssitz** aufzubewahren.

Der Missbrauch der roten Kennzeichen wird als Straftat, die nicht ordnungsgemäße Führung des Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtennachweisheftes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Bei Verstößen und Missbrauch kann die Zuteilung der roten Kennzeichen jederzeit widerrufen werden. Eine Neuzuteilung kann ausgeschlossen werden.

9. Kraftfahrzeugsteuer und Kfz-Haftpflichtversicherung

Während der gesamten Dauer der Kennzeichen-Zuteilung besteht Versicherungs- und Steuerpflicht. Der bei Antragstellung nachgewiesene Versicherungsschutz ist ständig aufrecht zu erhalten. Bei Beendigung des Versicherungsschutzes sind der Zulassungsbehörde unverzüglich die Kennzeichen, das Fahrzeugscheinheft/der Sammel-Fahrzeugschein und das Fahrtennachweisheft vorzulegen.

Beim Wechsel der Versicherungsgesellschaft ist für einen lückenlosen Nachweis über das Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung durch unverzügliche Vorlage einer an den letzten Versicherungsschutz anschließenden Versicherungsbestätigung zu sorgen.

Bei **Verstößen** gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden **Maßnahmen** durch die Zulassungsbehörde eingeleitet, die bis zum **Entzug** der Zuteilung des roten Kennzeichens führen können!

10. Verlängerung der roten Kennzeichen

Vor Ablauf der Zuteilungsfrist kann das rote Kennzeichen mit Vorlage von Fahrzeugscheinheft/Sammel-Fahrzeugscheinheft und Fahrtennachweisheft sowie einer neuen Versicherungsbestätigung bei der Zulassungsbehörde verlängert werden.

Nach Widerruf oder Ablauf der Frist sind die Kennzeichen und die ausgegebenen Fahrzeugscheinhefte unverzüglich bei der Zulassungsstelle Kaufbeuren abzuliefern (§ 41 Abs. 3 Satz 6 FZV).

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Klein und Frau Gottwald von der Zulassungsstelle Kaufbeuren gerne zur Verfügung:

Stadt Kaufbeuren
Kfz.-Zulassungsbehörde
Frau Klein/Frau Gottwald
Am Graben 3
87600 Kaufbeuren
Tel: 08341/437-320
Fax: 08341/437-665
E-Mail: zulassungsbehoerde@kaufbeuren.de